

Benutzungssatzung für alle städtischen Kindergärten und Kinderkrippen in Neumarkt-Sankt Veit

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, erlässt die Stadt Neumarkt-Sankt Veit folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle städtischen Kindergärten und Kinderkrippen in Neumarkt-Sankt Veit im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die sich in der Trägerschaft der Stadt Neumarkt-Sankt Veit befindet.

§ 2 Aufgaben der Stadt und den Kindertagesstätten

- (1) Die Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt gemäß den im Bayer. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz und in dessen Ausführungsbestimmungen festgelegten Grundsätzen.
- (2) Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit betreibt die Kindertagesstätten. Die Kindertagesstätten unterstützen und ergänzen die familiäre Erziehung und übernehmen darüber hinaus die Aufgaben gemäß Art. 10 BayKiBiG.
- (3) Die Verwaltung der Einrichtungen obliegt der Stadt Neumarkt-Sankt Veit. Sofern nichts anderes bestimmt ist, regelt den laufenden Betrieb die Leitung der jeweiligen Einrichtung ggf. in Zusammenarbeit mit dem Team der Erzieherinnen und Erzieher und nach Anhörung des Elternbeirates.

§ 3 Gebühren und Auslagen

Die Benutzungsgebühren und Auslagen werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 4 Elternbeirat

Für die Kindertagesstätten wird jeweils ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL:
Aufnahme in die Kindertagesstätte

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder vom vollendeten 12. Lebensmonat an. In gesonderten Fällen ist auch eine Aufnahme mit vollendetem 9. Lebensmonat möglich. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 - b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- (2) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- (4) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1.

§ 6 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des / der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung ist bei der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte möglich. Frühest möglicher Aufnahmetermin ist der Monat, in dem das anzumeldende Kind 12 Monate alt wird. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr (§ 9). Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit (§ 8) festgelegt.
- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.

§ 7 Betreuungsvertrag, Mindestbuchungszeit

(1) Es werden folgende Buchungszeiten angeboten:

a) für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensmonat bis zu dem Monat, in dem diese Kinder 2 Jahre und 11 Monate alt werden (Kinderkrippe):

- über 3 bis 4 Stunden,
- über 4 bis 5 Stunden,
- über 5 bis 6 Stunden,
- über 6 bis 7 Stunden,
- über 7 bis 8 Stunden,
- über 8 bis 9 Stunden,
- über 9 Stunden

b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten):

- über 3 bis 4 Stunden,
- über 4 bis 5 Stunden,
- über 5 bis 6 Stunden,
- über 6 bis 7 Stunden,
- über 7 bis 8 Stunden,
- über 8 bis 9 Stunden,
- über 9 Stunden.

(2) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertagesstätte abzuschließen ist.

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

(4) Mit Vertragsabschluss erkennen die Eltern / Personensorgeberechtigten die Konzeption der Einrichtung an.

(5) Kinder, die im ersten Kindergartenhalbjahr das 3. Lebensjahr vollenden, besuchen bis einschließlich Februar die Kinderkrippe, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen. Ab März besteht dann die Möglichkeit, für das zweite Kindergartenhalbjahr in den Kindergarten zu wechseln. Inwieweit dies für das Kind pädagogisch sinnvoll ist, ist mit der Einrichtungsleitung abzusprechen. Falls in der Krippe alle Plätze mit Krippenkindern belegt sind, muss zum Halbjahr ein Wechsel in den Kindergarten erfolgen.

§ 8 Öffnungszeiten, Ferien

(1) Die Kindertagesstätte Kunterbunt ist zu folgenden Zeiten geöffnet: Monat bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Ist die Kindertagesstätte in den Ferien geöffnet, schließt die Einrichtung bereits um 16:00 Uhr.

(2) Die Kindertagesstätte Rottalzwerg ist zu folgenden Zeiten geöffnet: Monat bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Diese Zeiten gelten auch während den Ferien.

- (3) Ferienschließzeiten und sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig bekanntgegeben.
- (4) Der Träger ist berechtigt, die städt. Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung oder aus einem anderen wichtigen Grund zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Die Personenberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert. In diesen Fällen haben die Personenberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder auf Schadensersatz.

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 10 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder am Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstückes.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die abholende Person muss mindestens 14 Jahre alt sein.
- (3) Die Kinder sollen die Einrichtung im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten kontinuierlich besuchen. Krankheits- und Urlaubszeiten bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (4) Kinder vor dem Schuleintritt dürfen nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder von diesen schriftlich bestimmten Personen nach Hause gehen.
- (5) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Änderung der Anschrift, ist der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in einer Kindertagesstätte hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechstunden zu vereinbaren.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 11 Kündigung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.
- (4) Für den Wechsel von Krippe in den Kindergarten bedarf es keiner Abmeldung.
- (5) Für den Wechsel von Kindergarten in den Hort bedarf es keiner Abmeldung.
- (6) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, bedarf es keiner Abmeldung.
- (7) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch einer Kindertagesstätte vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn das Kind
 - a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - c) die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht.
 - d) Einen Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personenberechtigten erlangt hat.
 - e) sich und /oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personenberechtigten die Gefährdung nicht abgewandt werden kann.
 - f) durch sein Verhalten die Betreuung in der Einrichtung nicht möglich macht.
 - g) aus sonstigem wichtigem Grund.
- (8) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen der Gebührensatzung, dieser Satzung oder gegen die Vereinbarungen des Betreuungsvertrages kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass das Besuchsgeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde, oder dass während des letzten Betreuungsjahres die rechtzeitige Entrichtung des Besuchsgeldes mehr als zweimal angemahnt werden musste.

§ 12 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind oder an dem Befall von Läusen leiden, dürfen eine Kindertagesstätte während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an dem Befall von Läusen, ist die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiedenzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertagesstätte nicht betreten.

VIERTER TEIL

Sonstiges

§ 13 Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VIII gegen Unfall versichert.
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 14 Rauchverbot

In allen Räumen einer Kindertagesstätte und dem Außenbereich herrscht absolutes Rauchverbot.

FÜNFTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft und setzt die vorherige Satzung vom 28.09.2022 außer Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, 16.02.2023

Erwin Baumgartner
1. Bürgermeister